

Qualitätssicherungsvereinbarung

Zeppelinstraße 11 | 78256 Steißlingen | Deutschland

1. Zweck und Grundverständnis

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung beschreibt die grundlegenden Anforderungen von Printec-DS an qualitätsrelevante Lieferanten und Lieferungen.

Ziel ist eine stabile, spezifikationsgerechte, nachvollziehbare und möglichst fehlerarme Lieferqualität. Die Vereinbarung dient der Vorbeugung von Qualitätsabweichungen, der schnellen Ursachenklärung im Fehlerfall und der kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit.

Printec-DS und der Lieferant arbeiten sachlich, lösungsorientiert und partnerschaftlich zusammen. Die Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Lieferungen bleibt unabhängig von Prüfungen, Freigaben oder Rückmeldungen durch Printec-DS bestehen.

2. Geltungsbereich und Einbindung

Diese Vereinbarung gilt für Lieferanten und Lieferungen, soweit sie von Printec-DS als qualitätsrelevant eingestuft oder entsprechend vereinbart wird.

Qualitätsrelevant sind insbesondere Lieferungen mit Bezug zu Zeichnungen, Spezifikationen, kundenspezifischen Anforderungen, Sonderanfertigungen, sicherheits-, funktions-, material- oder prozesskritischen Merkmalen.

Die Anwendung erfolgt risikobasiert. Umfang und Tiefe der Anforderungen können insbesondere von Produktart, Kritikalität, Lieferantenstatus, Kundenanforderungen, regulatorischen Anforderungen, Qualitätsrelevanz und Geschäftsvolumen abhängen.

Diese Vereinbarung ist das qualitätsbezogene Leitdokument für qualitätsrelevante Lieferanten und Lieferungen. Sie gilt innerhalb der Dokumentenhierarchie nach Bestellung und technischen Spezifikationen/Zeichnungen sowie vor den allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit der geregelte Sachbereich Qualität, Bemusterung, Änderungsmanagement, Nachweise, Reklamationsbearbeitung, 8D, Audits oder Lieferantenentwicklung betroffen ist.

Kaufmännische und allgemeine rechtliche Folgen, insbesondere Preise, Zahlungsbedingungen, Mängelrechte, Kosten, Ersatzbeschaffung und Gerichtsstand, werden nicht in dieser QSV geregelt, sondern über Bestellung, AEB oder separate Vereinbarung. Vertraulichkeit und Kundenschutz werden über eine separate NDA geführt; Nachhaltigkeits- und Compliance-Mindestanforderungen über den Supplier Code of Conduct.

3. Qualitätsmanagement und Verantwortlichkeit des Lieferanten

Der Lieferant stellt durch geeignete Prozesse sicher, dass die gelieferten Produkte und Leistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

Für qualitätsrelevante Lieferungen erwartet Printec-DS ein wirksames Qualitätsmanagement. Ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder vergleichbar wirksame Qualitätsprozesse sind erwünscht und können abhängig von Kritikalität und Risiko gefordert werden.

Der Lieferant prüft vor Annahme und Ausführung eines Auftrags die vorliegenden Anforderungen, insbesondere Bestellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter, Muster, Normen und sonstige technische Unterlagen, auf offensichtliche Unklarheiten, Widersprüche, Unvollständigkeiten und Herstellbarkeit.

Erkennbare Risiken, Unklarheiten oder Abweichungen sind Printec-DS unverzüglich mitzuteilen, bevor mit Fertigung oder Lieferung begonnen wird.

Der Lieferant führt geeignete Prüfungen durch, um die Qualität seiner Produkte und Leistungen vor Auslieferung sicherzustellen. Die Prüfungen müssen Art, Umfang und Risiko der Lieferung angemessen sein.

4. Unterlieferanten und ausgelagerte Prozesse

Setzt der Lieferant Unterlieferanten, Nachunternehmer oder ausgelagerte Prozesse ein, bleibt der Lieferant gegenüber Printec-DS für Qualität, Konformität und Liefersicherheit seiner Lieferung verantwortlich.

Der Lieferant stellt sicher, dass relevante Anforderungen aus dieser Vereinbarung angemessen an Unterlieferanten und ausgelagerte Prozesse weitergegeben werden.

Änderungen von Unterlieferanten oder ausgelagerten Prozessen, die Einfluss auf Qualität, Funktion, Konformität, Material, Liefersicherheit oder Rückverfolgbarkeit haben können, sind Printec-DS rechtzeitig vor Umsetzung mitzuteilen.

Printec-DS kann risikobasiert Nachweise verlangen, dass der Lieferant seine Unterlieferanten angemessen bewertet, steuert und überwacht.

5. Produktkonformität, Material- und Stoffanforderungen

Der Lieferant stellt sicher, dass gelieferte Produkte, Materialien, Komponenten, Software und Dienstleistungen den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Normen, gesetzlichen Anforderungen und kundenspezifischen Anforderungen entsprechen.

Soweit anwendbar umfasst dies Anforderungen an Produktsicherheit, Maß-, Funktions- und Oberflächenanforderungen, Material- und Herkunftsnachweise, RoHS, REACH/SVHC, Sicherheitsdatenblätter, CE- und sonstige Konformitätsanforderungen sowie kundenspezifische Deklarationen und Nachweise.

Der Lieferant stellt angeforderte Stoffinformationen, Materialnachweise, Prüfberichte, Konformitätserklärungen oder sonstige relevante Nachweise vollständig, richtig und aktuell bereit.

Änderungen an Material, Stoffzusammensetzung, regulatorischem Status, Lieferquelle oder Unterlieferanten, die Produktkonformität oder Deklarationspflichten beeinflussen können, sind Printec-DS rechtzeitig mitzuteilen.

6. Bemusterung, Erstlieferung und Serienfreigabe

Printec-DS kann vor Serienlieferung eine Bemusterung, Erstmusterprüfung, Erstlieferfreigabe oder sonstige Freigabe verlangen.

Soweit Erstmuster gefordert werden, sind diese unter seriennahen Bedingungen und mit den vorgesehenen Materialien, Werkzeugen, Prozessen und Prüfverfahren herzustellen. Auf Anforderung sind Prüfberichte, Messprotokolle, Materialnachweise oder weitere Unterlagen beizufügen.

Eine Serienlieferung darf erst erfolgen, wenn die hierfür erforderliche Freigabe durch Printec-DS vorliegt oder Printec-DS auf eine solche Freigabe ausdrücklich verzichtet.

Eine Freigabe durch Printec-DS entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für Qualität, Konformität und Eignung seiner Lieferung.

Änderungen nach Bemusterung oder Freigabe unterliegen dem Änderungsmanagement nach dieser Vereinbarung.

7. Serienfertigung, Prüfungen und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt während der Serienfertigung sicher, dass qualitätsrelevante Merkmale durch geeignete Prüfungen und Prozesse beherrscht werden.

Prüf- und Messmittel müssen für den jeweiligen Zweck geeignet sein und, soweit relevant, angemessen überwacht werden.

Produkte sind so zu kennzeichnen, zu verpacken, zu lagern und zu transportieren, dass Beschädigungen, Verwechslungen, Verschmutzungen, Korrosion oder sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen vermieden werden.

Soweit für die Produktart erforderlich, stellt der Lieferant eine angemessene Rückverfolgbarkeit sicher. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, betroffene Produkte, Chargen, Lieferungen, Materialien oder Produktionszeiträume bei Fehlern einzugrenzen.

Bei festgestellten Fehlern stellt der Lieferant Printec-DS die zur Eingrenzung erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung, regelmäßig innerhalb von drei Arbeitstagen, sofern nicht eine andere Frist vereinbart wird.

8. Änderungsmanagement und Informationspflichten

Der Lieferant informiert Printec-DS rechtzeitig vor Umsetzung über Änderungen, die Einfluss auf Qualität, Funktion, Konformität, Liefersicherheit, Rückverfolgbarkeit oder regulatorische Anforderungen haben können.

Dies betrifft insbesondere Änderungen an:

- Produkt oder Ausführung
- Material oder Stoffzusammensetzung
- Fertigungsprozess
- Prüfprozess
- Fertigungsstandort
- Unterlieferanten oder ausgelagerten Prozessen
- Werkzeugen, Vorrichtungen oder wesentlichen Betriebsmitteln
- Software oder Firmware, soweit liefergegenständlich
- regulatorischem Status
- Verpackung, Kennzeichnung oder Transport, soweit qualitätsrelevant

Änderungen mit möglichem Einfluss auf Qualität, Funktion, Konformität oder Liefersicherheit bedürfen vor Lieferung der Zustimmung von Printec-DS, soweit Printec-DS diese Zustimmung verlangt oder die Änderung erkennbar wesentlich ist.

Der Lieferant dokumentiert qualitätsrelevante Änderungen angemessen und stellt Printec-DS auf Anfrage geeignete Nachweise zur Verfügung.

9. Beigestellte Materialien, Werkzeuge, Muster und Informationen

Von Printec-DS bereitgestellte Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Daten, Spezifikationen und sonstige Arbeitsmittel dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

Der Lieferant behandelt diese sorgfältig, schützt sie vor Verlust, Beschädigung, Verwechslung, Missbrauch und unbefugtem Zugriff und kennzeichnet sie angemessen, soweit dies für eine eindeutige Zuordnung erforderlich ist.

Verlust, Beschädigung, Funktionsbeeinträchtigung, Mengenabweichungen oder sonstige Auffälligkeiten sind Printec-DS unverzüglich mitzuteilen.

Eigentums-, Haftungs- und Kostenregelungen zu beigestellten Materialien, Werkzeugen, Mustern und sonstigen Arbeitsmitteln richten sich nach den anwendbaren Bestellungen, Einkaufsbedingungen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen.

10. Wareneingang, Beanstandungen und Abweichungen

Der Lieferant führt vor Auslieferung geeignete Prüfungen durch und stellt sicher, dass gelieferte Produkte den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

Printec-DS prüft eingehende Ware risikobasiert nach Produktart, Kritikalität und erkennbaren Abweichungen. Die Wareneingangsprüfung durch Printec-DS entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für Qualität und Konformität der Lieferung.

Stellt Printec-DS Abweichungen fest, informiert Printec-DS den Lieferanten. Der Lieferant unterstützt die Ursachenklärung, Eingrenzung betroffener Teile, Sortierung, Ersatzlieferung, Nacharbeit oder sonstige geeignete Maßnahmen.

Abweichende Produkte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Printec-DS geliefert oder weiterverarbeitet werden. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweils konkret bestätigten Einzelfall.

Kaufmännische Einzelheiten zu Mängelrechten, Kosten, Gutschriften, Rücktransport, Ersatzlieferung und sonstigen Ansprüchen richten sich nach den anwendbaren Einkaufsbedingungen, Bestellungen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen.

11. Reklamationsbearbeitung, 8D-Systematik und Korrekturmaßnahmen

Bei Beanstandungen führt der Lieferant unverzüglich eine Fehleranalyse durch, leitet geeignete Sofortmaßnahmen ein und unterstützt Printec-DS bei der Eingrenzung und Abstellung der Abweichung.

Printec-DS arbeitet bei qualitätsrelevanten Reklamationen grundsätzlich nach der 8D-Systematik. Printec-DS kann daher vom Lieferanten einen 8D-Report oder einen vergleichbaren strukturierten Maßnahmenbericht verlangen.

Der 8D-Report soll insbesondere folgende Punkte abdecken:

1. Team / Verantwortliche
2. Problembeschreibung
3. Sofort- und Eingrenzungsmaßnahmen
4. Ursachenanalyse
5. geplante Korrekturmaßnahmen
6. umgesetzte Korrekturmaßnahmen
7. Wirksamkeitsprüfung und Vermeidung von Wiederholfehlern
8. Abschluss und Lessons Learned

Wenn Printec-DS nichts Abweichendes bestätigt, gelten für das 8D-Reporting folgende Standardfristen ab Erhalt der Reklamation durch den Lieferanten:

Frist	Mindestinhalt	Ziel
2 Kalendertage	erste Rückmeldung mit Problembeschreibung, Sofortmaßnahmen und Eingrenzungsmaßnahmen	Schadensbegrenzung und Transparenz
14 Kalendertage	Zwischenbericht zum Stand der technischen Ursachenanalyse	Ursachenklärung steuern
60 Kalendertage	endgültige Maßnahmen, Umsetzungstermine, Wiederholfehlervermeidung und geplanter Abschluss	dauerhafte Abstellung nachweisen

Printec-DS kann im Einzelfall abweichende Fristen bestätigen, insbesondere wenn Umfang, Komplexität, technische Untersuchung, Verfügbarkeit von Prüfteilen, Beteiligung von Unterlieferanten oder Kundenanforderungen dies sachlich rechtfertigen.

Bei kritischen Fehlern, Wiederholfehlern, Lieferstopps, sicherheits- oder kundenrelevanten Abweichungen kann Printec-DS kürzere Fristen oder zusätzliche Zwischenstände verlangen.

Der Lieferant informiert Printec-DS über den Fortschritt der Bearbeitung, insbesondere wenn Unterlieferanten beteiligt sind oder die fristgerechte Bearbeitung gefährdet ist. Korrekturmaßnahmen sind so festzulegen, dass die Grundursache behoben und Wiederholfehler vermieden werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist auf Anforderung nachzuweisen.

12. Lieferantenbewertung, Maßnahmen und Eskalation

Printec-DS kann Lieferanten anhand relevanter Kriterien bewerten. Hierzu können insbesondere Qualität, Reklamationen, Identitätstreue, Mengentreue, Termintreue, Zusammenarbeit, Reaktionsverhalten und Umsetzung von Maßnahmen gehören.

Bei wiederholten, schwerwiegenden oder nicht ausreichend behobenen Abweichungen kann Printec-DS geeignete Maßnahmen verlangen. Hierzu können insbesondere Ursachenanalyse, 8D-Report oder vergleichbarer Maßnahmenbericht, Maßnahmenplan mit Verantwortlichkeiten und Terminen, Sonderprüfungen, zusätzliche Nachweise, Lieferantenbesprechung, Lieferantenbesuch oder Audit, Wirksamkeitsprüfung sowie Einschränkung oder Neubewertung der Lieferfreigabe gehören.

bleiben Maßnahmen ohne ausreichende Wirkung oder treten Wiederholfehler auf, kann Printec-DS Lieferfreigaben einschränken, Produkte neu vergeben, Lieferungen aussetzen oder die Zusammenarbeit neu bewerten.

13. Nachweise, Aufzeichnungen und Archivierung

Der Lieferant führt qualitätsrelevante Aufzeichnungen in angemessenem Umfang und stellt diese Printec-DS auf Anfrage zur Verfügung, soweit sie für Qualität, Konformität, Rückverfolgbarkeit, Fehleranalyse oder Kundenanforderungen erforderlich sind.

Zu den relevanten Nachweisen können insbesondere gehören:

- Prüfberichte
- Messprotokolle
- Materialnachweise
- Konformitätserklärungen
- Zertifikate
- Erstmusterunterlagen
- Rückverfolgbarkeitsdaten
- Prüfmittel- oder Prozessnachweise
- 8D-Reports
- Maßnahmen- und Wirksamkeitsnachweise

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre ab Lieferung oder Abschluss der betreffenden Leistung, soweit nicht gesetzliche, regulatorische, kundenspezifische, projektbezogene oder ausdrücklich vereinbarte Anforderungen eine längere Aufbewahrung verlangen.

Auf Anforderung von Printec-DS sind relevante Nachweise länger aufzubewahren, wenn dies für Kundenanforderungen, Produkthaftung, regulatorische Anforderungen oder die Absicherung qualitätsrelevanter Sachverhalte erforderlich ist.

Dokumente, Zeichnungen, Daten und Nachweise sind so aufzubewahren und zu entsorgen, dass vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

14. Audits, Lieferantenbesuche und Dokumentenprüfungen

Printec-DS kann die Einhaltung qualitätsrelevanter Anforderungen risikobasiert prüfen. Dies kann insbesondere durch Selbstauskünfte, Dokumentenprüfungen, Lieferantenbewertungen, Lieferantenbesuche, Qualitäts- oder Prozessaudits, Maßnahmenpläne und Wirksamkeitsprüfungen erfolgen.

Vor-Ort-Audits und Lieferantenbesuche werden grundsätzlich angekündigt und in einem angemessenen Umfang durchgeführt. Dabei werden berechnigte Interessen des Lieferanten, insbesondere Vertraulichkeit, Datenschutz, Betriebsabläufe und Schutz von Geschäftsgeheimnissen, berücksichtigt.

Bei schwerwiegenden Qualitäts-, Liefer-, Sicherheits-, Compliance- oder Kundenrisiken können kurzfristige Prüfungen erforderlich sein.

Der Lieferant stellt die für die Prüfung erforderlichen qualitätsrelevanten Informationen und Ansprechpartner in angemessenem Umfang zur Verfügung. Ergeben sich aus einer Prüfung Abweichungen, vereinbaren die Parteien geeignete Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Termine. Der Lieferant setzt die Maßnahmen um und weist deren Wirksamkeit auf Anforderung nach.

15. Vertraulichkeit

Der Lieferant behandelt alle von Printec-DS erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich. Dazu gehören insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Daten, Preise, Kalkulationen, Kundeninformationen, Projektinformationen, technische Unterlagen und sonstige nicht öffentlich bekannte Informationen.

Die Nutzung ist nur für den vereinbarten Zweck und nur im erforderlichen Umfang zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn sie für die Leistungserbringung erforderlich und rechtlich sowie vertraglich zulässig ist.

Separate Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt und gehen dieser Regelung im Bereich Vertraulichkeit, Geschäftsgeheimnisse und gegebenenfalls Kundenschutz vor. Diese QSV enthält bewusst nur die qualitätsbezogene Mindestregel zur Informationsbehandlung und dupliziert keine NDA.

16. Laufzeit, Änderungen und Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung oder ab wirksamer Einbeziehung in die Geschäftsbeziehung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform oder einer ausdrücklich vereinbarten anderen Form.

Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt Pflichten unberührt, die ihrer Natur nach fortgelten, insbesondere Pflichten zu Vertraulichkeit, Nachweisen, Rückverfolgbarkeit, Reklamationsbearbeitung und Archivierung für bereits gelieferte Produkte oder erbrachte Leistungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich. Die englische Fassung dient der internationalen Kommunikation und als Übersetzung der deutschen Leitfassung.